

19. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreis Diepholz vom 17.12.1990

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. S. 510) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 09. Juli 2012 folgende 19. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Abs 1 wird ergänzt und lautet wie folgt:

§ 2 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die Zuteilung zum Unterricht erfolgt nur nach schriftlicher Anmeldung. Bei der Abmeldung beginnt die Abmeldefrist erst nach Eingang der schriftlichen Kündigung bei der Geschäftsstelle der Kreismusikschule.

Artikel II

§ 8 Abs 1 erhält folgende Fassung:

§ 8 Erstattung von Unterrichtsgebühren

- (1) Nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. In begründeten Einzelfällen (z. B.: längere Erkrankung oder Kur von mindestens drei Wochen) kann eine gebührenfreie Beurlaubung von bis zu drei Monaten gewährt werden, wenn die Geschäftsstelle der Kreismusikschule unverzüglich benachrichtigt wird.

Artikel III

In der Gebührenordnung und dem geltenden Gebührentarif werden die Begriffe „Robbie und Kraki“ ersetzt durch „Musik für Krabbelkinder“.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Diepholz, den 09.07.2012

gez. Bockhop

(Landrat)